

5. 11. 1917

Zur Reform des preussischen Wahlrechts

In dem neuen Heft von Dr. Heinrich Brauns „Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung“ veröffentlicht Professor Friedrich Meinecke eine Abhandlung über die Reform des preussischen Wahlrechts, die von dem Grundgedanken ausgeht, daß es die höchste aller politischen Aufgaben ist, die in dem Weltkrieg hervorgetretene mächtige Willenseinheit der Nation mit allen erdenklichen und möglichen Mitteln zum Maximum ihrer Stärke hinaufzutreiben. Wie man beim vaterländischen Hilfsdienst auf die berechtigten Forderungen der Arbeitenden einging, um die neue Volkspflicht auch vollständig zu machen, so sollte man den Sprung ins Neue auch da wagen, wo er längst erwogen und wiederholt angestrebelt war, und gerade jetzt sei der psychologische Moment gekommen, um an die Neuorientierung unserer inneren Politik, voran an die Reform des preussischen Wahlrechts zu gehen und damit ein neues starkes Band um die Arbeiterschaft und den nationalen Staat zu knüpfen.

Meinecke bejaht die Frage, ob Bismarck mit der Verleihung des Reichstagswahlrechts recht getan hat, und betont dabei ausdrücklich, daß er nicht vom Boden demokratischer Forderungen, sondern rein staatlischer Interessen aus argumentiere. Nur in einer in sich beruhenden Monarchie erlöst er die Möglichkeit strenger Zusammenhaltung unserer Machtmittel und Erhalten fester Außenpolitik; aber in den Machtmitteln eines Staates gehören auch solche moralische Qualitäten einer Nation, die nur in der Luft sittlicher und politischer Freiheit gedeihen können. Der tiefere Sinn der Bismarckschen Reichsgründung werde wieder zu Ehren gebracht, wenn man die Umwälzungen des von ihm geschaffenen freien Nationallebens etwas weiter hincuslege, und hierin sei der Kern des Problems des Verhältnisses des preussischen Staats zum Deutschen Reich. Bismarcks Lösung dieses Problems sei nur ein Probierstein gewesen. Meinecke vertritt die Auffassung, daß das preussische Dreiklassenwahlrecht als ein unentbehrliches Korrektiv des Reichstagswahlrechts erscheinen konnte, so lange die frühere oppositionelle Reichstagsmehrheit die Machtbedürfnisse des Reichs nicht erfüllt habe, er jedoch gleichwohl hervorhebt, daß die Uebel im inneren Leben des Reichs durch eine Befestigung des Reichstagswahlrechts nur noch ärger geworden wären. Seitdem seien aber neue Entwürfe eingetreten. Einmal sei das Staatsleben des Reichs immer unitarischer, die Reichsorganisation zu einem mächtigen Organismus von Zentralbehörden geworden, und die Gesamtmacht dieses Reichsorganismus, die Reichsleitung dürfe nicht durch einen preussischen Einzelwillen in ihrem schweren Werte nehmen werden, sondern in der preussischen und der Reichsregierung müsse ein einziger Geist herrschen und ein einheitlicher Wille anzuhängen sein, sich durchzusetzen. Durch Befestigung der Reichsleitung, daß die allgemeinen Intentionen des Reichsanwalters durch einige preussische Ressortminister geteilt werden können, über man Machtzusammenfassung an der richtigen Stelle. Bei der Durchsetzung der Reichsleitung der preussischen Ressortminister gegenüber dem Ministerpräsidenten und damit des preussischen Konserativen Profens gehören aber ferner der Geist des preussischen Verwaltungsbürokratismus, der dem in den Reichsämtern sehr verschieden ist, und das Dreiklassenwahlrecht, und darum ist es, die in ihnen liegenden Hemmnisse der Einführung eines einheitlichen Reichswahlrechts und Ausgleich der Gemeinsamkeit der Arbeitermassen zu beseitigen. Auf der anderen Seite sieht Meinecke die frühere Rechtfertigung des Dreiklassenwahlrechts als Korrektiv des Reichstagswahlrechts als nicht mehr begründet an nach der Volkführung der nationalen Arbeiterschaft der Reichsorganismen einschließlich der überwiegenden Mehrheit der Sozialdemokratie, und wenn auch kein Lohn für selbstverständliche Pflichterfüllung beansprucht werden darf, so sollte man doch unter keinen Umständen Einrichtungen aufrechterhalten, die einem großen Teil der Bürger die Freude am State vergällen müssen.

Aus dem Vertrauen auf die Gesundheit unserer Staats- und Volksgemeinschaft heraus fordert Meinecke ein demokratisches Zugeständnis vom State, nicht als Clappe zu „einförmiger“ Demokratie, sondern um die Mischung der Kräfte, denen der Staat bedarf, wieder in ein gesundes Gleichgewicht zu bringen. Er will dabei allerdings nicht's wissen von parlamentarischen Regierungen und am wenigsten von einem verstärkten Einfluß der Parlamente auf die auswärtige Politik, sondern meint: Parlamente, die auf dem breiten demokratischen Wahlrecht beruhen, das volle Mitentscheidungsrecht in Gesetzgebung und Finanzen besitzen und dieses Recht vernünftig gebrauchen, wirken mit ungeheurer Macht auf den Geist der Regierungen und werden es, wenn

in Preußen-Deutschland erst die Hemmung des Dreiklassenwahlrechts weggefallen ist, erst recht tun; kein Staatsmann könnte bei gleichen oder ähnlichen Mehrheitsverhältnissen in Reichstag und Abgeordnetenhaus sie dauernd ignorieren und bergewaltigen, sondern er werde sich ihnen im ganzen anpassen müssen. Mit diesem allgemeinen Einfluß sollte, so schlägt Meinecke vor, das Parlament sich begnügen, und er empfiehlt die Formel: die Regierung verzichte auf das Dreiklassenwahlrecht und die Demokratie verzichte, wenn auch nicht gleich grundsätzlich, so doch tatsächlich, auf das parlamentarische Regime.

Was den Inhalt einer preussischen Wahlrechtsreform betrifft, so bejaht Meinecke die Vertrauensfrage einer demokratischen Wahlreform, empfiehlt also allgemeines, gleiches, direktes und geheimes Wahlrecht für das Abgeordnetenhaus. Als Gegengewicht redet er einer gleichzeitigen Verklärung der Rechte des Herrenhauses nach süddeutschem Muster das Wort, d. h. einer Ausdehnung des Beschlusrechts auf die Einzelheiten des Stats und bei Meinungsverschiedenheiten beider Häuser einer gemeinsamen Gesamtabstimmung derselben. Falls nicht die ganze Lösung zu erreichen ist, schlägt er sich einem Vorschlag von Friedrich Thimme an, der ein Pluralwahlrecht durch Einführung von Zusatzstimmen nach Dienstzeit, Kinderzahl, Bekleidung von Staats-, Kommunal- oder Ehrenämtern, größeren Versicherungsbeiträgen und dauernden höheren Steuern empföhlen hat.

Die hier entwickelten Grundzüge werden ungeachtet der abweichenden Ansichten in Einzelheiten in ihren auf die Notwendigkeit und Dringlichkeit der Wahlreform zielenden Schlussfolgerungen weitgehende Zustimmung g. finden, erst recht der vom Verfasser ausgesprochene Appell an die Regierung, im Fall eines best. Friedens die Wahlreform als die erste und dringendste Friedensaufgabe zu betrachten,

als schönste Empfangsprobe für unsere heimkehrenden Krieger, aber es auch getrost schon während des Kampfes zu wagen, da bei wirklich starkem Willen der Regierung der Widerstand der Konserativen zusammenbrechen und ihre Unzufriedenheit von der mächtigen Wirkung überbraut werde würde, die dieses neue Feldbatter nicht nur auf die deutsche Arbeiterschaft, sondern auf alle Freunde einer freien nationalen Monarchie üben würde.